C/2025/2423

22.4.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11953 — PSPIB / CBRE / AGIV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2423)

1. Am 10. April 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Public Sector Pension Investment Board („PSPIB“, Kanada),

— CBRE Investment Management Indirect Limited („CBRE“, USA),

— Aliro Group Industrial Vehicle („AGIV“, Australien), derzeit kontrolliert von CBRE.

PSPIB und CBRE werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über AGIV erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— PSPIB verwaltet ein weltweites diversifiziertes Portfolio, das Aktien, Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie privates Beteiligungskapital, Immobilien, Infrastruktur, natürliche Ressourcen und private Schuldverschreibungen umfasst.

— CBRE ist eine gewerbliche Immobiliendienstleistungs- und Investmentgesellschaft, die weltweit Beratungsdienste, globale Arbeitsplatzlösungen, Immobilieninvestitionen und Unternehmensdienstleistungen anbietet.

3. AGIV ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: AGIV ist ein großvolumiger Immobilienfonds, der speziell für die Beteiligung an australischen Grundstücksvermögen in den Märkten für Baulücken und für Logistik in Australien eingerichtet wurde.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11953 — PSPIB / CBRE / AGIV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË